

Gute Fahrt! Ihre Garantienteunterlagen.

» Hausgarantie Premium Vario.

Real Garant - Ihr Spezialist für Garantiever sicherung.

Real  Garant
Versicherung AG

Ein Unternehmen der  ZURICH Gruppe

Sicherheit ist mehr als ein Versprechen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir gratulieren Ihnen zum Kauf dieses Fahrzeuges und möchten, dass es Ihnen lange Freude bereitet. Deshalb wurde es von uns gründlich überprüft und befindet sich in bestem Zustand. Doch selbst der sorgfältigste Fahrzeug-Check in unserer Werkstatt kann zukünftige Schäden nicht ganz ausschließen. Sollte ein Defekt auftreten, sind Sie mit unserer Garantiezusage auf der sicheren Seite.

Beachten Sie bitte, dass Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistungen die regelmäßige Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen/Wartungen ist.

Bitte informieren Sie sich auf den folgenden Seiten über den Garantiefumfang und die Vorgehensweise im Schadenfall, damit wir Ihnen schnell und unbürokratisch helfen können.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!

Ihr Autohaus

Garantiebedingungen

Komfortelektrik

Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Holzungs- und Zusatzluftmotor, Hupe, Fensterhebermotor, Heckscheibenheizungselement, Schiebepedalmotor und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Schalt- motor, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte

Abgasanlage

Hosennutze

Sicherheitssysteme

Von Airbag und Gurtschraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz.

C Deckung Alternativantrieb

Wenn gesondert vereinbart, bezieht sich die Garantie zusätzlich auch auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppe.

Flüssig-/Erdgasanlage

Gasentfüllstutzen, Multiventil vom Gaslink, Gas-Benzin Schalter, Flüssiggas- Magnetspulen, Flüssiggas-max., Strömungsregler, Mischer / Verdampfer, Gas- Steuergerät, Benzin-Magnetspulenventil.

Hybrid

Generator, Elektromotor, Zwischenspeicher, Hybridmodul, Sicherungskasten, alle Steuerungsbauteile zur Umschaltung zwischen Hybrid und Verbrennungsmotor, Inverter-Konverter, Widerstands-Rekuperationsbremse, Relais, Batteriecomputer, Hauptschalter, Akkumulator der Hybridanlage (jedoch nicht bei falscher Aufadung) und folgende Teile vom Getriebe: Planetengetriebegehäuse, Planetenradträger, Planetensatz, Planetenräder, Hohlräder, Tellerrad, Sonnenrad, Mehrfachwelle, Ritzel.

3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Röhrenleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Hochdruckleitungen, Membranen und Dichtungen der Gasanlage und Hauptstromsicherungen bei Hybridantrieb fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionstüchtigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

Keine Garantie besteht für:

- Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind (mit Ausnahme Gasumrüstung durch einen zertifizierten Einbaubetrieb);
- Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl-

und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige

Schmiermittel;

c) Verschleißteile;

d) Flüssiggasank, Sicherheitsbox (Plastikgehäuse);

e) Teile, die im Rahmen von turnusmäßigen Wartungsarbeiten an der Gasanlage ersetzt werden;

f) Reset der Gasanlagesteuerung (außer in Verbindung mit einem entschädigungspflichtigen Schaden);

g) Batterien;

h) Treibriemen der Hybridanlage, Ladekabel;

i) Fahrzeugverkabelung.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantielauer seine Funktionstüchtigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstandenen Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.

2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

c) durch Kfzereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Ausrüstung, Beschlagnahme oder sonstige nachteilige Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) für die ein Dritter aus Gesetz oder aus Vertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz);

e) an verächtigten Bauteilen aus Kleinserien (z. B. Prototypen).

3. Keine Garantie besteht für Schäden

a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel, Übervermischung und Oxidation;

b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höherer als den vom Hersteller

Garantiebedingungen

2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschteilteil, so beschränkt sich der Garantiesanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
3. Garantipflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschriebenen Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis 50.000 km	100 %
bis 60.000 km	90 %
bis 70.000 km	80 %
bis 80.000 km	70 %
bis 90.000 km	60 %
bis 100.000 km	50 %
über 100.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantienhmer als Selbstbehalt.
4. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantipflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, usw.);Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Wenn ein besondrer Selbstbehalt vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur

- c) vor festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde; die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind (mit Ausnahme Gasanrüstung durch einen zertifizierten Einbaubetrieb);
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbmäßig an einen weiteren Personenkreis vermietet worden sind.
- Voraussetzung des Ausschlusses der unter 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Garantienhmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges beachtet worden sind; gleiches gilt für die Hinweise der Hersteller oder Umrüstmehre von Alternativantrieben wie Gas oder Hybrid;
- b) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinträchtigungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- c) der garantipflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- d) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Der Garantiesanspruch ist begrenzt auf den Zeitpunkt des Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantiespruchs ein Garantie-Höchstersatz auf der Garantiezusage eingetragten sein.

Garantiebedingungen

Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benimmt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Collateralität ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch einen Kfz-Meisterbetrieb erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.
Aus der Reparaturrechnung müssen die bei der Schadenminderung erhaltenen Schadenummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitzuweisungen im Einzelnen zu ersehen sein.
Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersatzteile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
Auf Verlangen hat der Käufer eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Welsungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Garantiedauer

Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Herstellergarantie oder Sachmangelhaftung des Herstellers und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer. Ein vorzeitiger Garantiebeginn kann bei Erreichen einer Gesamtfahrleistung von 100.000 Km innerhalb der zwei- bzw. der dreijährigen Herstellergarantie beantragt werden.

§ 7 Halterwechsel

Bei einem Halterwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Halter über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Halter ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievoreinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt bei Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohofgäustr. 5, 73766 Neuhausen a. d. F.

Mobilitätsgarantie

Wenn in der Garantievereinbarung besonders vereinbart, besteht zusätzlich eine Mobilitätsgarantie gemäß den nachstehenden Bedingungen. Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie sind ausschließlich und direkt unter der Service-Rufnummer 0 71 58 / 953 - 455 geltend zu machen. Das Servicetelefon ist rund um die Uhr besetzt.

§1 Gegenstand der Mobilitätsgarantie

1. Die Mobilitätsgarantie gilt nur für das gemeldete Fahrzeug. Trotz Meldung ausgeschlossenen bleiben Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 9 Personen geeignet sind sowie Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen sowie Campingfahrzeuge sowie Selbstfahrervermietfahrzeuge sowie Taxen sowie sonstige zur gewerblichen Personenbeförderung genutzte Fahrzeuge.
2. Personenbezogene Leistungen werden nur für berechnigte Insassen des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Pannne erteilt.

§2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Mobilitätsgarantie gilt für Pannenfälle in der Bundesrepublik Deutschland sowie im europäischen Ausland einschließlich der Mittelmeeranrainerstaaten.

§3 Allgemeine Risikoausschlüsse

1. Ein Leistungsanspruch besteht nicht wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechnigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hätte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber denjenigen berechtigten Insassen bestehen, die von der Nichtberechtigung oder dem Fehlen der Fahrerlaubnis keine Kenntnis hatten.
2. für Schäden, die durch Aufuhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind.
3. Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit arkommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden sind.

§4 Wagniswegfall

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer geht die Mobilitätsgarantie nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann über den Regulierungsbeauftragten eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen.

§5 Anzeigen und Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind telefonisch oder schriftlich abzugeben und sollen an den Regulierungsbeauftragten gerichtet sein.

§6 Obliegenheiten nach dem Schadenfall

1. Die Insassen haben
 - a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenmehrung führen könnte.
 - b) den Regulierungsbeauftragten vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens unverzüglich zu unterrichten sowie die zum Nachweis des Schadens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen, im Original zur Verfügung zu stellen.
2. Die Gewährung einer Serviceleistung setzt zwingend voraus, dass sich einer der Insassen bei Eintritt des Schadensfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an die Einsatzzentrale des Regulierungsbeauftragten wendet. Unterbleibt diese Anzeige und die notwendige Abstimmung, ohne dass einer der Insassen vor- sätzlich oder grob fahrlässig handelt, wird Kostenersatz geleistet, sofern der Fahrzeughalter den Schaden unverzüglich angezeigt hat. Allerdings können die aufgrund der unterbleibenden Abstimmung anstrafenden Mehrkosten abgezogen werden.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird der Garantiegeber von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Leistungspflicht insoweit bestehen, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Schadens noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungen gehabt hat.

§7 Abtretung

Ansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Garantiegebers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§8 Serviceleistungen

1. Kann das Fahrzeug seine Fahrt aufgrund einer Pannne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) nicht unmittelbar fortsetzen, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die Kosten übernommen für
 - a) die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Schadenort durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu EUR 150,- einschließlich der üblicherweise an Bord von Pannenhilfsfahrzeugen befindlichen Ersatzteile;
 - b) das Bergen und den Abtransport des Fahrzeuges. Die Pflicht zur Kosten-

Mobilitätsgarantie

- Übernahme für den Abtransport beschränkt sich auf höchstens EUR 150,- zur nächsten autorisierten Werkstatt, wobei die gemäß Nr. 1a) zu ersetzenden Kosten angerechnet werden;
- c) vier Übernachtungen der berechtigten Insassen jeweils bis zu EUR 35,- pro Person und Nacht am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort, der eine Übernachtungsmöglichkeit bietet, längstens jedoch bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges;
- d) anstelle der Leistung nach Nr. 1c) die Weiterfahrt der berechtigten Insassen zum Zielort und die Rückfahrt zum Wohnsitz per Eisenbahnfahrt, sofern das Fahrzeug nicht am folgenden Tag fahrbereit gemacht werden kann; und nach Wiederherstellung der Fahrbereitschaft entweder die Rückreise der berechtigten Insassen (per Eisenbahnfahrt) vom Zielort zum Ort der Reparaturwerkstatt oder die Reise des Fahrzeughalters oder eines Ersatzfahrers vom Wohnsitz des Fahrzeughalters bis zum Ort der Reparaturwerkstatt.
- Zusätzlich zur Eisenbahnfahrt die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt EUR 25,-
- e) anstelle einer Bahnfahrt kann ein Selbstfahrvermietfahrzeug gewählt werden. Der Ersatz der Mietkosten ist auf die Dauer der Reparatur, maximal 7 Tage und EUR 50,- pro Tag begrenzt.
- Darüber hinausgehende Kosten, insbesondere für Treibstoff und Haftungsabschluss, werden nicht übernommen.
- f) den Bahn- oder Lufttransport von Fahrzeugsatzteilen (ein schließlich Verzöllung) zu einem Schadenort im Ausland, sowie für einen eventuell erforderlichen Rücktransport von ausgetauschten Motoren, Getrieben oder Achsen. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges notwendig sind und am Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können;
- g) für den Rücktransport des Fahrzeuges von einem ausländischen Schadenort zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Fahrzeughalters einschließlich der bis zum Rück- oder Weitertransport entstandenen notwendigen Unterstellkosten, sofern das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden kann, und die Kosten einer Reparatur den Verkaufswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens (Zollwert) im Inland nicht übersteigen.
2. Liegt ein Zielort außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (§2), ist die Ersatzleistung auf die Kosten beschränkt, die für Fahrten innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs entstehen.
3. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn der Ort, an dem sich die Panne ereignet hat, mindestens 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Fahrzeughalters entfernt liegt.
- Dies gilt nicht für folgende Leistungen:
- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (Nr. 1a)
 - Bergen und Abtransport (Nr. 1b).

Was im Schadenfall zu beachten ist.

Wenn Sie an Ihrem Fahrzeug einen Schaden feststellen, setzen Sie sich bitte immer zuerst mit uns telefonisch oder schriftlich in Verbindung. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden im In- oder Ausland entstanden ist.

Füllen Sie bitte die Schadenmeldung in diesem Heft vollständig aus und lassen Sie uns diese zukommen.

Wir kümmern uns dann um alles weitere. Kann das Fahrzeug nicht in unserer Werkstatt repariert werden, erhalten Sie von uns die Freigabe zur Reparatur in einer anderen - vom Hersteller anerkannten - Vertragswerkstatt.